

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 18. März 2015

### **Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Ergänzung der Gemeindeordnung**

#### **1. Einleitung**

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) bezieht seit Anfang der 70er-Jahre Strom aus Kernkraftwerken in der Schweiz und in Frankreich. Diese Bezugsrechte basieren auf Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB). Die AKEB hält Energiebezugsrechte aus Kernkraftwerken in der Schweiz und Frankreich.

Am 13. Juli 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP zwei Motionen ein, die den verbindlichen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2034 zum Ziel haben. Die Motion, GR Nr. 2011/292, verlangt vom Stadtrat die Vorlage einer Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung, die den Ausstieg aus der Kernenergie und den Verzicht auf den Bezug von Strom aus Kernkraftwerken bis 2034 fordert. Flankierend dazu verlangt die Motion, GR Nr. 2011/293, die Vorlage einer verbindlichen Strategie für den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2034.

Entsprechend der energiepolitischen Ausrichtung der Stadt Zürich und im Einklang mit den Motionsanliegen hat der Stadtrat dem Gemeinderat am 19. März 2014 eine Weisung vorgelegt mit dem Antrag an die Stimmberechtigten, den Stadtrat zum Verkauf der Beteiligungen des ewz an Kernkraftwerken zu ermächtigen. Aus Sicht des Stadtrats ist die Veräusserung der Kraftwerketeiligungen der einzig praktikable Weg, um den Atomausstieg der Stadt Zürich vor dem Betriebsende der Kraftwerke zu realisieren. Der Gemeinderat hat diesen Antrag am 1. Oktober 2014 jedoch zurückgewiesen und den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer neuen Weisung beauftragt.

Entsprechend dem Auftrag des Gemeinderats wird den Stimmberechtigten nun beantragt, eine Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung zu verankern, die eine Beteiligung der Stadt Zürich an Atomkraftwerken sowie den Bezug von Atomstrom nur noch bis längstens zum Jahr 2034 zulässt. Der Stadtrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen und gleichzeitig die Motionen, GR Nr. 2011/292 und GR Nr. 2011/293, abzuschreiben. Aus Sicht des Stadtrats wird damit die Problemstellung des Atomausstiegs der Stadt Zürich nicht gelöst, sondern an die nächste Generation weitergereicht. Zusätzlich werden damit aber die Geschäftstätigkeit des ewz und dessen Chancen, in einem zunehmend kompetitiven Strommarkt bestehen zu können, unnötigerweise eingeschränkt.

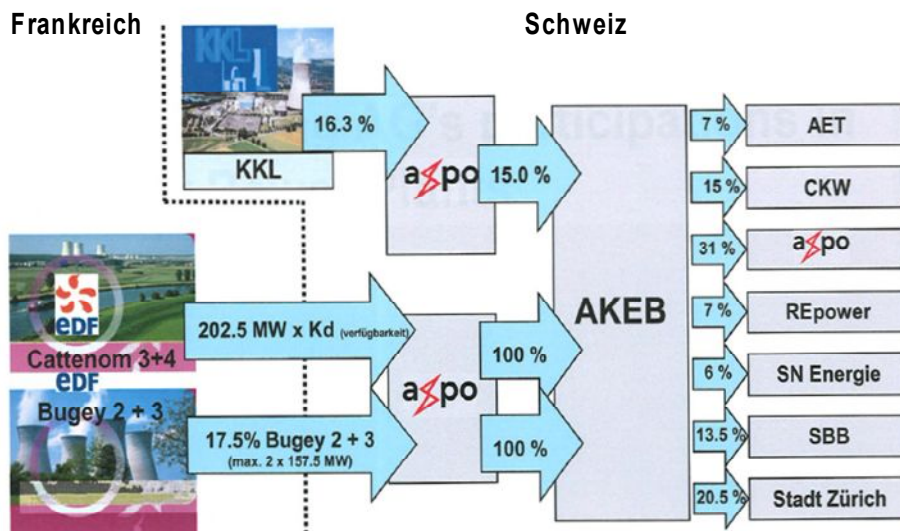
#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Die Kernkraftwerketeiligungen der Stadt Zürich**

Die Stadt Zürich ist über das ewz mit 15 Prozent an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und mit 20,5 Prozent an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) beteiligt. Den Erwerb dieser Beteiligungen hiessen die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 3. Dezember 1972 (AKEB) und am 23. September 1973 (KKG) gut.

Der mittlere jährliche Energiebezug der Stadt Zürich aus der KKG betrug während der letzten zehn Jahre 1198 Gigawattstunden (GWh). Die mittleren Jahreskosten zulasten des ewz beliefen sich im selben Zeitraum auf rund 50 Millionen Franken, was durchschnittlichen Strombezugskosten von 4,17 Rp./Kilowattstunde (kWh) entspricht.

Die AKEB verfügt über langfristige Energiebezugsrechte aus der Kernenergieanlage Leibstadt (KKL) sowie aus den französischen Kernenergieanlagen Bugey (Blöcke 2 und 3) und Cattenom (Blöcke 3 und 4).



### Struktur der Energiebezugsrechte und des Aktionariats der AKEB

Während der letzten zehn Jahre bezog die Stadt Zürich von der AKEB durchschnittlich 968 GWh pro Jahr. Die mittleren Jahreskosten beliefen sich dabei auf rund 45 Millionen Schweizer Franken, was durchschnittlichen Strombezugskosten von 4,62 Rp./kWh entspricht.

Die Stadt Zürich hat das Recht, entsprechend ihren Beteiligungen Energie aus den Kraftwerken der KKG und der AKEB zu beziehen. In den letzten zehn Jahren machte die bezogene Menge rund die Hälfte der Gesamtproduktion des ewz aus. Im Gegenzug ist die Stadt Zürich aber auch verpflichtet, die Jahreskosten im Umfang der jeweiligen Beteiligung zu tragen. Zu den Jahreskosten gehören auch die Beiträge zur Deckung der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

## 2.2 Energiepolitische Ausrichtung der Stadt Zürich

### 2.2.1 Politischer Auftrag

Am 30. November 2008 hiessen die Städtzürcher Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 76,4 Prozent die Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung gut (Art. 2<sup>ter</sup> Gemeindeordnung der Stadt Zürich; GO; AS 101.100). Art. 2<sup>ter</sup> GO verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere (a) für eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner; (b) eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf 1 t pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr; (c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen. Dabei verzichtet die Stadt auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen. Damit die Stadt Zürich die vorgegebenen Ziele erreichen kann, muss sie konsequent Technologien fördern, die einerseits das Energiesparen erleichtern und andererseits die Stromerzeugung aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie ermöglichen. Art. 2<sup>ter</sup> GO war der stadträtliche Gegenvorschlag zu einer Motion von Bernhard Piller (Grüne) für den Verkauf der städtischen Beteiligung an der KKG, GR Nr. 2004/492, und einer Initiative, GR Nr. 2006/157, die unter anderem den Ausstieg aus der Kernenergie innert zehn Jahren forderte. Der Stadtrat wies damals auf das finanzielle Abenteuer hin, in das sich die

Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit dieser Ausstiegsfrist stürzen würden. Er fand schliesslich nach Gesprächen mit den Initianten eine Formulierung, die breit abgestützt war und zum Rückzug der Initiative und zur Abschreibung der Motion führte. Der Gemeinderat und daraufhin die Stimmberechtigten hiessen die Vorlage gut und verabschiedeten die Bestimmung in der Gemeindeordnung ohne fixes Ausstiegsdatum.

### **2.2.2 Politische Vorstösse**

Am 13. Juli 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP die folgende Motion, GR Nr. 2011/292, betreffend Änderung von Art. 2<sup>ter</sup> Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034, ein.

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, gemäss welcher der Art. 2ter Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich mit folgender Übergangsbestimmung ergänzt wird: „Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.“

Begründung:

Die Stadt Zürich hält eine 15% Beteiligung an der Kernkraftwerk Gösgen AG und eine 20,5% Beteiligung an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG). Über diese AKEB bezieht das ewz Strom aus dem AKW Leibstadt, und den französischen AKW Bugey 2 & 3 und Cattenom 3 & 4.

Die Stadt Zürich verfolgt die langfristige Strategie, aus der Nutzung der Atomenergie auszusteigen. Dies ist seit dem 30. November 2008 durch einen klaren Volksentscheid in der Gemeindeordnung verankert. In der Gemeindeordnung wird aber kein definitives Ausstiegsdatum genannt. Da in der Schweiz wie auch in Frankreich die sich in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke über eine unbefristete Betriebsbewilligung verfügen, ist das Abschaltdatum der Werke bis heute ausschliesslich von den nationalen Sicherheitsbehörden abhängig. Nach wie vor ist nicht klar, ob ein Ausstiegsgesetz in der Schweiz von Parlament und Stimmvolk verabschiedet wird. Noch unklar ist, ob ein solches Gesetz überhaupt einen konkreten Zeitplan enthalten wird.

Je länger Atomkraftwerke betrieben werden, desto grösser ist das Risiko eines Unfalls mit verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt. Gewisse Alterungsprozesse, speziell am Reaktordruckgefäss und am Containment, lassen sich auch durch noch so aufwendige Nachrüstungen nicht aus dem Weg räumen. Auch die Frage der Endlagerung ist in der Schweiz nach wie vor ungeklärt und nukleare Abfälle bleiben langfristig ein untragbares Umwelt- und Sicherheitsrisiko.

Angesichts der heutigen und den absehbaren zukünftigen Möglichkeiten der erneuerbaren Energien ist die Atomenergie eine unverantwortbare, nicht beherrschbare Technologie. Es gilt daher aus sicherheitstechnischen und ökologischen Gründen, so schnell wie möglich aus der Nutzung von Atomenergie auszusteigen. Zürich als die grösste Schweizer Stadt steht mit ihren Beteiligungen in besonderem Masse in der Pflicht. Sie soll eine Vorreiterrolle übernehmen. Ihre Atomausstiegstrategie muss deutlich beschleunigt werden.

Gleichenfalls reichten die Motionärinnen die folgende Motion, GR Nr. 2011/293, betreffend Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine verbindliche Strategie für einen Atomausstieg der Stadt Zürich bis zum Jahr 2034 vorzulegen. Die Strategie soll im Detail darlegen, mittels welcher Massnahmen und Instrumente der Atomstromanteil durch erneuerbare Energien substituiert bzw. eingespart wird, und wie dieser Umstieg finanziert wird. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat alle 3 Jahre einen Bericht vor mit Angaben zum bisher Erreichten und mit den weiteren geplanten Massnahmen zur Erreichung des Ziels.

Begründung:

Auch zweieinhalb Jahre nach der Verankerung des Atomausstiegs in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist die Strategie, wie man den Atomausstieg konkret erreichen will, nicht definiert. Um dieses Ziel auch sicher zu erreichen, braucht es aber eine klare Strategie, eine sogenannte Road Map, welche konkrete Meilensteine definiert. Hierin muss auch aufgezeigt werden, wann genau kein Strom mehr von den Atomkraftwerken Gösgen, Leibstadt, Bugey und Cattenom bezogen wird bzw. wann die Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen AG und an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG) beendet werden. Die Strategie soll im Detail aufzeigen, durch welche Massnahmen und Instrumente im Bereich der Energieeffizienz und dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien dieser Atomausstieg zu erreichen ist. Aus dieser Strategie sollten auch zu erreichenden Produktionskapazitäten der verschiedenen erneuerbaren Stromproduktionsarten hervorgehen.

Es ist offensichtlich, dass der Projektbericht „Stromzukunft Stadt Zürich“ des ewz von November 2008 wie auch der Masterplan Energie der Stadt Zürich bei weitem nicht reichen. Um das Ziel des Atomausstiegs und notabene die 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, braucht es konkrete Massnahmen und Instrumente, die in einem klaren Zeitplan und mit verbildlichen Meilensteine festgelegt werden.

Dabei ist klar, dass die dezentrale, fossile Stromerzeugung mittels einer punktuellen WKK-Nutzung innerhalb dieser auf erneuerbaren Energien ausgerichteten Atomausstiegsstrategie auch ihren Platz haben kann.

Ebenfalls ist es klar, dass in Ausnahmefällen Kurzfristbezüge von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen weiterhin möglich sein werden.

Das ewz soll dabei unbedingt an seiner bisherigen Strategie festhalten, den Strom primär mit eigenen sowie mit in Partnerschaft betriebenen Kraftwerken zu produzieren.

Beide Motionen hat der Gemeinderat für dringlich erklärt und am 21. oder 28. März 2012 an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat am 19. März 2014 fristgemäss eine Weisung vorgelegt, die ihn ermächtigen sollte, die Beteiligungen des ewz an Kernkraftwerken in eigener Kompetenz, allerdings ohne genaue Zeitangabe, verkaufen zu können. Der Gemeinderat wies die Vorlage des Stadtrats am 1. Oktober 2014 zurück und setzte ihm Frist, binnen sechs Monaten eine neue Weisung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Art. 2<sup>ter</sup> Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich soll mit folgender Übergangsbestimmung ergänzt werden: Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.

### **2.2.3 Strategie des ewz**

2000-Watt-Gesellschaft, Atomausstieg, Klimaziele, Marktliberalisierung und neue Technologien stellen das ewz vor grosse Herausforderungen.

Grundlage für die zukünftige Produktionsstrategie des ewz ist die Studie «ewz-Stromzukunft 2012–2050», veröffentlicht im November 2012. Darin hat das ewz vier Szenarien analysiert und nach energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien beurteilt. Gestützt darauf hat der Stadtrat entschieden, dass das ewz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in der Schweiz leisten soll. Dafür braucht die Stadt Zürich das ewz als eigenes, starkes Unternehmen, das in der ganzen Wertschöpfungskette der Energieversorgung aktiv ist. Das ewz oder die Stadt Zürich sollen weiterhin in eigene Produktionsanlagen investieren. Mengenmässig sollen der abnehmende Anteil aus Wasserkraft und die langfristig wegfallende Kernenergie durch einen Ausbau des Anteils der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien, aus heutiger Sicht hauptsächlich Wind- und Solaranlagen, ersetzt werden können. Die günstigen Standorte für Windkraftanlagen werden jetzt und in den kommenden Jahren erschlossen. Aus diesem Grund muss das ewz günstige Gelegenheiten für Investitionen in Windparks bereits jetzt nutzen und kann mit der Akquisition von Kraftwerken nicht warten, bis seine Wasserkraftkonzessionen ausgelaufen sind und die Kernkraftwerke den Betrieb eingestellt haben. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit mit einer gewissen Ausweitung der Stromproduktion des ewz zu rechnen ist.

Dementsprechend steigt auch der Absatz des Stroms aus der ewz-Produktion. Das ewz soll *der* führende Energiedienstleister in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz werden. Es soll in erster Linie Kundinnen und Kunden ansprechen, die Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz nachfragen und Wert auf Ökologie setzen. Damit das ewz als glaubwürdiger Lieferant und Themenführer auftreten kann, ist es wichtig, dass das ewz über ein Portfolio eigener Kraftwerke verfügt, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen.

Schon seit vielen Jahren setzt sich das ewz dafür ein, dass seine Kundinnen und Kunden sparsam mit der Energie umgehen und sie effizient nutzen. Das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen, der Effizienzbonus für Unternehmen oder die Förderung von energieeffizienten Geräten seien als Beispiele genannt. Die Palette dieser Massnahmen hat dazu ge-

führt, dass der Energieverbrauch in der Stadt Zürich schon seit einigen Jahren weniger stark ansteigt als im schweizerischen Durchschnitt.

### **3. Umfeld**

#### **3.1 Entwicklung des Markts der Kernkraftwerke**

Im Jahr 2011 wurden in den 27 EU-Ländern 27 Prozent des Stroms mit Hilfe von Kernkraftwerken erzeugt. 2020 wird dieser Anteil voraussichtlich immer noch bei 25 Prozent liegen.

In Frankreich werden an 19 Standorten in 58 Kernreaktoren 75 Prozent der gesamten nationalen Stromproduktion erzeugt, was mehr als 400 Terawattstunden (TWh) entspricht. Frankreich ist damit das Land mit den meisten Kernkraftwerken in Europa. Nach wie vor zählt die französische Regierung auf die nationale Atomindustrie. Noch 2012 hat sie die Kernkraftwerksbetreiberinnen und -betreiber aufgefordert, sich auf eine Laufzeitverlängerung der Betriebskonzessionen über die bislang geltende Dauer von 40 Jahren hinaus einzustellen.

Viele weitere Staaten rücken auch nach den Ereignissen von Fukushima im März 2011 nicht von der Kernenergie ab und planen den Ausbau ihres Kernkraftwerksparks. Weltweit befinden sich etwa 110 Neubauten in der Projektierungs-, Planungs- oder Genehmigungsphase, zum Teil schon mit erfolgter Auftragsvergabe. Mehr als die Hälfte davon befinden sich in China, Russland und Indien.

In Deutschland findet indes eine entgegengesetzte Entwicklung statt. Nach der Katastrophe von Fukushima beschloss die deutsche Regierung den Ausstieg aus der Kernenergie und machte die noch im Jahr davor beschlossenen Laufzeitverlängerungen rückgängig. Die neun Reaktoren, die zwischen 1982 und 1989 ihre Produktion aufnahmen, sollen bis spätestens 2022 vom Netz gehen. Gleichzeitig soll bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energiequellen an der deutschen Stromerzeugung 50 Prozent ausmachen. Neben Deutschland haben auch Belgien (bis 2025) und Spanien (ohne Datum) den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Italien, Österreich und Irland haben keine Kernkraftwerke und wollen auch in Zukunft darauf verzichten. Insgesamt hat im EU-Raum die Zahl der Reaktoren in den letzten Jahren abgenommen.

#### **3.2 Energiepolitische Entscheide im Kanton Zürich**

Am 6. Juni 2011 reichte der Gemeinderat der Stadt Zürich beim Kanton eine Behördeninitiative betreffend Erarbeitung einer Energiestrategie ohne nukleare Risiken ein (GR Nr. 2011/167). Der Regierungsrat überwies die Initiative am 30. April 2013 mit einem Ablehnungsantrag an den Kantonsrat (KR-Nr. 180/2011). Zur Ablehnung führt der Regierungsrat drei Gründe an: Ohne vom Bundesparlament verabschiedete Energiestrategie fehle für ihn die Grundlage für eine kantonale Energiestrategie mit einem definitiven Verzicht auf Kernenergie. Zudem könne der Kanton die in der Kantonsverfassung festgesetzte sichere und wirtschaftliche Stromversorgung nach einem Verzicht auf Kernenergie nicht mehr gewährleisten. Schliesslich könne der Verfassungsauftrag mit dem bestehenden gesetzlichen Auftrag an den Regierungsrat zur Erarbeitung und regelmässigen Überprüfung der kantonalen Energiestrategie bereits jetzt wirkungsvoll erfüllt werden. Der Kantonsrat folgte im September 2014 dem Regierungsrat und lehnte die Behördeninitiative ab.

Am 20. Januar 2014 stimmte der Zürcher Kantonsrat dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Strom für morn», die am 22. August 2011 eingereicht worden war, zu. Anders als die Volksinitiative, die den vollständigen Umstieg auf eine Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bis im Jahr 2035 verlangt, zielt der Gegenvorschlag auf den Strommix ab, den die Stromlieferanten ihren Kundinnen und Kunden anbieten. Der Gegenvorschlag verpflichtet die Stromlieferanten, als Standardangebot ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten, wobei die freie Wahl des Strommixes gewährleistet bleibt. Gegen die entsprechende Ände-

zung des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) wurde kein Referendum ergriffen und die Initiative daher zurückgezogen.

### **3.3 Energiepolitische Entscheide ausserhalb von Stadt und Kanton Zürich**

Nach Zürich hat sich am 28. November 2010 auch die Stadt Bern für eine Energieproduktion ohne Atomstrom entschieden. Der Ausstieg aus der Kernenergie soll bis 2039 erfolgen. Dieser Zeitpunkt fällt mit einer Betriebsdauer von 60 Jahren des Kernkraftwerks Gösgen zusammen, an dem die Stadt Bern mit 7,5 Prozent beteiligt ist. Auf kantonaler Ebene haben sich Baselland, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen, Solothurn und St. Gallen für den Atomausstieg ausgesprochen. Basel hat den Atomausstieg bereits geschafft und hängt seit 2011 als einziger Kanton nicht mehr von Kernenergie ab. Der Kanton Schaffhausen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 aus der Kernenergie auszusteigen. Bei den Kantonen Baselland, Solothurn und St. Gallen handelt es sich um Grundsatzentscheide ohne fixes Ausstiegsdatum.

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Die an die eidgenössischen Räte überwiesene Energiestrategie 2050 des Bundesrats ist ein indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)». Diese fordert neben einem Betriebsverbot für neue Kernkraftwerke die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke nach einer Betriebsdauer von höchstens 45 Jahren, sofern zur Wahrung der nuklearen Sicherheit keine vorzeitige Ausserbetriebnahme erforderlich ist. Während der Wintersession 2014 hat der Nationalrat entschieden, das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 von der Atomausstiegsinitiative abzukoppeln. Das Massnahmenpaket wird daher nicht als indirekter Gegenvorschlag mit der Atomausstiegsinitiative der Grünen verknüpft. Der Entscheid hat zur Folge, dass die Gesetzesänderungen unabhängig vom Volksbegehren in Kraft treten. Die Ausbaurichtwerte für Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiestrategie 2050 sollen gemäss Bundesrat und Nationalrat 4400 GWh bis 2020 oder 14 500 GWh bis 2035 betragen. Der Energieverbrauch pro Person und Jahr soll gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis 2020 um 16 Prozent sowie bis 2035 um 43 Prozent gesenkt werden. In beiden Fällen ist der Nationalrat in seiner Debatte während der Wintersession 2014 den Vorgaben des Bundesrats gefolgt.

Am 25. Juni 2014 verfügte der Bundesrat Anpassungen zur Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV), die die jährlichen Beitragszahlungen der Kernkraftwerksbetreiber für die Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestimmt und die Verwaltung der geäußerten Finanzmittel regelt. Diese Revision der SEFV ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Durch die Anpassungen sollen die Fonds zur Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten stärker geäußert und die Kostendeckung durch die angesparten Beiträge sichergestellt werden. Neben weiteren Anpassungen sieht die Verordnung vor, dass auf die gesetzlichen Kostenschätzungen ein Risikozuschlag von 30 Prozent erhoben wird. Dadurch müssen die Betreiber der Kernkraftwerke deutlich höhere Jahresbeiträge einzahlen.

Anfang Dezember 2014 debattierte der Nationalrat über die Energiestrategie 2050 des Bundesrats. Er bestätigte dabei den Vorschlag des Bundesrats, dass keine neuen Kernkraftwerke mehr gebaut werden dürfen. Die bestehenden dürfen hingegen nach einem Langzeitbetriebskonzept im 10-Jahres-Rhythmus weiterlaufen, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Die Betreiber müssen dazu zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren ein Konzept für die folgenden zehn Betriebsjahre einreichen. Dieser Vorgang kann für die noch nicht 40-jährigen Kraftwerke in Gösgen und Leibstadt alle zehn Jahre wiederholt werden. Die Laufzeit des Kraftwerks Beznau hat der Nationalrat auf maximal 60 Jahre beschränkt. Im Rahmen derselben Debatte hat der Nationalrat die Atomausstiegsinitiative zur Ablehnung empfohlen. Die

grosse Kammer folgt damit der Argumentation des Bundesrats, dass das Abstellen von Kernkraftwerken nur aus sicherheitstechnischen Überlegungen zu rechtfertigen sei. Bei politisch motivierten Abschaltungen drohten Schadensersatzforderungen seitens der Kernkraftwerkbetreiber. Der Ständerat wird die Energiestrategie 2050 voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2015 behandeln.

Für das Kernkraftwerk Mühleberg braucht es keine Entscheidung von Seiten des Bundes, da die Betreibergesellschaft BKW AG im Oktober 2013 entschieden hat, das zweitälteste KKW in der Schweiz spätestens 2019 vom Netz zu nehmen.

#### **4. Stadträtliche Empfehlung auf Ablehnung des Antrags**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeinde, die Gemeindeordnung mit einer Übergangsbestimmung hinsichtlich eines verbindlichen Datums für den Ausstieg aus der Kernenergie zu ergänzen. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen empfiehlt der Stadtrat, diesen Antrag abzulehnen.

##### **4.1 Strategie von ewz im Einklang mit dem Atomausstieg**

Die Strategie des ewz steht im Einklang mit Art. 2<sup>ter</sup> GO und den Motionen, GR Nr. 2011/292 und GR Nr. 2011/293. Das ewz will sich als *der* führende Energiedienstleister in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz profilieren. Daher passen Beteiligungen an Kernkraftwerken nicht mehr in das Produktionsportfolio. Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass die Beteiligungen an Kernkraftwerken möglichst rasch durch Investitionen in Wasserkraftwerke oder Anlagen, die neue erneuerbare Energiequellen nutzen, ersetzt werden sollen.

##### **4.2 Wirkungslosigkeit eines verbindlichen Ausstiegsdatums**

Mit seiner Motion will der Gemeinderat das Risiko eines atomaren Unfalls reduzieren, der die Bevölkerung gefährden würde. Dieses Ziel lässt sich mit einem Artikel in der Gemeindeordnung aber nicht erreichen, weil die Kernkraftwerke so lange weiter betrieben werden, bis sie von der jeweiligen Betreibergesellschaft entweder als unrentabel erachtet werden oder sie den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr genügen. Ein allfälliges Ausstiegsdatum in der Stadtzürcher Gemeindeordnung hat darauf keinen Einfluss, denn die Stadt Zürich verfügt in den Betreibergesellschaften AKEB und KKG nur über die Mitspracherechte einer Minderheitsaktionärin. Die Verankerung eines fixen Ausstiegsdatums in der Gemeindeordnung löst das Problem nicht, sondern reicht es bloss an die nächste Generation weiter.

##### **4.3 Entzug der Gesetzesgrundlage und unsichere Umsetzbarkeit**

Im Falle des Weiterbestehens der Betreibergesellschaften über das Jahr 2034 hinaus, führte die beantragte Ergänzung der Gemeindeordnung dazu, dass den Kernenergiebeteiligungen ab 2034 nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen würde. Die ursprünglich rechtmässig eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen würden jedoch nach wie vor bestehen. Die Stadt Zürich wäre zwar weiterhin verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Betreibergesellschaft zu erfüllen, insbesondere die anteilmässige Übernahme der jährlichen Betriebskosten, dürfte aber aufgrund der beantragten Ergänzung in der Gemeindeordnung den Strom nicht mehr beziehen oder am freien Markt verkaufen. Dies wäre jedoch ein Verstoß gegen den finanzhaushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Art. 122 Abs. 2 Kantonsverfassung des Kantons Zürich [KV, LS 101] und § 165 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i.V.m. § 2 Finanzhaushaltsgesetz [LS 611]).

Des Weiteren enthält jede am Markt eingekaufte Einheit an physischem Strom mindestens einen Bruchteil Atomstrom, solange sich noch Kernkraftwerke im Inland oder umliegenden Ausland am Netz befinden. Daran ändert auch ein gemäss Gemeindeordnung angeordneter Ausstieg nichts. Selbst wenn der Anpassung der Gemeindeordnung in Bezug auf den Atom-

ausstieg also zugestimmt würde, käme das ewz nicht umhin, weiterhin Strom auf dem freien Markt und damit auch einen Anteil Atomstrom zu beziehen, um seine Pflicht, die Kundinnen und Kunden mit genügend Strom zu versorgen, zu erfüllen. Im Jahr 2013 hätten dem ewz ohne diesen Zukauf rund 700 GWh Strom – fast ein Viertel des gesamten Bedarfs – zur Sicherstellung der Versorgung in der Stadt Zürich gefehlt.

#### **4.4 Verkauf als hürdenreicher, aber einzig gangbarer Weg**

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat am 19. März 2014 eine Weisung vorgelegt, die ihn ermächtigen sollte, die Beteiligungen des ewz an Kernkraftwerken in eigener Kompetenz zu verkaufen. Aus Sicht des Stadtrats ist ein Ausstieg aus der Kernenergie vor dem Betriebsende der Kraftwerke nur möglich, wenn die Beteiligungen veräussert werden können. Dies ist ein ausgesprochen anspruchsvolles und hürdenreiches Geschäft. Die Stadt Zürich kann aus einer Aktiengesellschaft nicht wie aus einem Verein austreten. Sie muss selber eine Käuferin für ihre Aktien finden, die ausserdem alle vertraglichen Verpflichtungen übernimmt und von den anderen Aktionären akzeptiert wird. Angesichts dieser Konstellation ist der Markt potenzieller Käuferinnen für die Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich begrenzt. Ob oder wann ein Verkauf möglich ist, liegt somit nur bedingt im Einflussbereich der Stadt. Unsicherheit besteht auch darüber, welchen Preis die Stadt Zürich mit dem Verkauf erzielen kann. Der Stadtrat untersteht der gesetzlichen Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. Ziff. 4.3). Sofern sich kein wirtschaftlich vertretbarer Verkaufspreis erzielen liesse oder wenn für die Übernahme der Kernenergiebeteiligungen gar eine bestimmte Summe bezahlt werden müsste, kann es erforderlich sein, mit dem Verkauf zuzuwarten. Im schlimmsten Fall ist es aber auch denkbar, dass ein Verkauf der Kernenergiebeteiligungen zu tragbaren Bedingungen gar nicht oder nur teilweise möglich ist.

#### **4.5 Vertraulichkeit des Handelns**

Eine weitere Schwierigkeit beim Verkauf der Kernenergiebeteiligungen bildet der Umstand, dass für den Verkauf eine Volksabstimmung notwendig ist. Dadurch vergehen Monate, bis ein ausgehandelter Vertrag rechtsverbindlich wird. Ein solcher Vertrag enthält Informationen und Bedingungen, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden können. Die erforderliche Vertraulichkeit ist jedoch bei einer Volksabstimmung nicht möglich. Dass sich unter diesen Umständen überhaupt Interessentinnen und Interessenten melden, die von den andern Aktionärinnen akzeptiert werden und darüber hinaus bereit sind, sämtliche vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen, ist wenig wahrscheinlich. Wenn sich eine Chance für den Verkauf bietet, muss die zuständige Instanz rasch entscheiden und vertraulich handeln können. Der Stadtrat hat in der dem Gemeinderat am 19. März 2014 vorgelegten Weisung auf diese Problematik hingewiesen und darum ersucht, als geeignetes Gremium zur Abwicklung eines solchen Geschäfts mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet zu werden.

Der Gemeinderat wies die Weisung allerdings am 1. Oktober 2014 zurück. Seines Erachtens ist zuerst ein energiepolitisches Ziel zu definieren; konkret die Festsetzung eines verbindlichen Ausstiegsdatums aus der Kernenergie. Erst dann könne über eine Kompetenzdelegation an den Stadtrat befunden werden.

### **6. Abschreibung der Motionen, GR Nr. 2011/292 und GR Nr. 2011/293**

Der Stadtrat unterstützt die Zielsetzung der Motionen. Wegen der oben dargelegten Schwierigkeiten erachtet er es aber nicht als sinnvoll, in der Gemeindeordnung ein verbindliches Datum für den Ausstieg gemäss Motion, GR Nr. 2011/292, vorzusehen. Die beantragte Ergänzung der Gemeindeordnung hätte nämlich nur zur Folge, dass ab 2034 die gesetzliche Grundlage für das Halten der Kernenergiebeteiligungen durch das ewz entzogen würde. Im schlimmsten Fall würde dies dazu führen, dass das ewz die anteilmässigen Jahreskosten



der Kraftwerksbeteiligungen weiterhin bezahlen müsste, ohne die entsprechende Energie beziehen und verkaufen zu können. Daher zieht der Stadtrat die Kompetenzdelegation zum Verkauf der Kernenergiebeteiligungen dem vorliegend beantragten fixen Ausstiegsdatum vor.

Die zweite Motion, GR Nr. 2011/293, verlangt eine verbindliche Strategie mit Meilensteinen zur Absicherung des Ausstiegs aus der Kernenergie. Allerdings bezieht sich die Motion auf die «Stromzukunft Stadt Zürich» vom November 2008, der ein gestaffelter Ausstieg aus der Kernenergie zugrunde lag, abhängig vom Ende der Betriebsbewilligung der einzelnen Kraftwerke. Die überarbeitete Strategie aus dem Jahr 2012 hingegen sieht wie von den Motionärinnen gefordert einen Ausstieg bis im Jahr 2034 vor und legt die entsprechenden Massnahmen zum Ersatz der wegfallenden Energie fest (vgl. [www.ewz.ch/stromzukunft](http://www.ewz.ch/stromzukunft)). Sie wurde im Juni 2012 vom Stadtrat genehmigt. Der Stadtrat erachtet damit die Anliegen der Motion, GR Nr. 2011/293, als erfüllt.

Die beiden Motionen sind daher als erledigt abzuschreiben.

**Dem Gemeinderat wird (Ziff. A mit der Empfehlung auf Ablehnung i.S.v. Ziff. 4 der Erwägungen) beantragt:**

**A. Zuhanden der Gemeinde:**

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird mit folgender Bestimmung ergänzt:

**Art. 125**

Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz (unter Ausschluss des Referendums):**

1. Die Motion, GR Nr. 2011/292, der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Änderung von Art. 2<sup>ter</sup> Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034, wird als erledigt abgeschrieben.

2. Die Motion, GR Nr. 2011/293, der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034 wird als erledigt abgeschrieben.

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**